

Große Kreisstadt Sebnitz
Abt. Tourismus und Stadtmarketing
Neustädter Weg 10
01855 Sebnitz



Anmeldung zur Teilnahme am Hofzauber zu „Sebnitz tanzt“ am 17. April 2026

Firma/Verein: _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift: _____

Tel./E-Mail: _____

Adresse Location: _____

Geplantes Programm/Highlight/Sonderaktionen:

Von _____ bis _____ Uhr: _____

Von _____ bis _____ Uhr: _____

Von _____ bis _____ Uhr: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ☐ Genehmigung des Hofbesitzers liegt vor.
- ☐ Toilette für Besucher ist vorhanden.
- ☐ Gastronomische Versorgung ist vorgesehen.
- ☐ Der Veröffentlichung zu Werbezwecken wird zugestimmt.

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie die allgemeinen Teilnahmebedingungen an.

Datum, Ort

Unterschrift

Allgemeine Teilnahmebedingungen für den Hofzauber zu „Sebnitz tanzt“



Veranstalter: Große Kreisstadt Sebnitz
Abteilung Tourismus und Stadtmarketing
Neustädter Weg 10
01855 Sebnitz

– vertreten durch den Oberbürgermeister Ronald Kretzschmar –

Veranstaltungsort: (Hinter-)Höfe im Innenstadtbereich

Veranstaltungszeit: Freitag, 17. April 2026
von 18 Uhr bis 22 Uhr

Für die Teilnahme an o.g. Veranstaltung gelten folgende Bedingungen:

1. Der Teilnehmer ist selbst für die Einholung der entsprechenden Zustimmung des Eigentümers zur Nutzung des (Hinter-)Hofes zuständig.
2. Den Anweisungen des Veranstalters bzw. eines beauftragten Vertreters des Veranstalters ist jederzeit unverzüglich Folge zu leisten.
3. Die Anmeldung zur Teilnahme muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen und bis zum 28. Februar 2026 beim Veranstalter vorliegen. Es werden nur vollständig ausgefüllte Formulare berücksichtigt.
4. Für die Teilnahme werden seitens des Veranstalters keinerlei Gebühren erhoben.
5. Für die notwendige Versorgung mit Strom- und/oder Wasser ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Entsprechende Absprachen dazu sollten direkt mit dem Eigentümer getroffen werden.
6. Alle Teilnehmer die zubereitete Speisen und Getränke anbieten, müssen im Besitz einer entsprechenden **Gestattung des Gewerbeamtes** der Großen Kreisstadt Sebnitz sein.

Die „Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass“ ist rechtzeitig, **mindestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung** beim Gewerbeamt der Stadtverwaltung Sebnitz einzureichen und muss bei Einrichtung des Standes und auf Verlangen des Marktpersonals vorgelegt werden.

7. Der Teilnehmer ist eigenverantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, einschließlich Ordnung und Sauberkeit zuständig. Das beinhaltet u.a. das Sichern der jeweiligen Location gegenüber witterungsbedingten Einflüssen (z.B. Wind).

Der Brandschutz liegt in der Verantwortung des Teilnehmers. An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden **mindestens ein Feuerlöscher** geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3) in betriebsbereitem Zustand **sichtbar und zugänglich vorzuhalten** (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Bei der Verwendung von Fritteusen ist mindestens ein Feuerlöscher Brandklasse „F“ (8A 25F – DIN EN 3/pr A1) vorzuhalten. Wird mit offenen Flammen und/oder größeren Mengen Speiseöl (z.B. in Fritteusen) umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden, die auf die persönlichen Kleidungsstücke übergreifen können, mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im betroffenen Stand vorzuhalten. Beim Einsatz von Koch-

und Wärmegeräten sind Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse bereitzuhalten.

Der Teilnehmer haftet für alle durch ihn oder seine Anlagen/Geräte verursachten Schäden. Verkaufsstände aus Holz, Strohballen, Stoffbahnen bzw. andere Stoffe sind entsprechend den Vorschriften zu imprägnieren.



8. Der Teilnehmer hat anfallende Abfälle (Umverpackungen, Speisereste, Pappsteller usw.) selbst zu entsorgen.
Die Teilnehmer, die Speisen und Getränke jeglicher Art anbieten, sind verpflichtet für ihre Gäste einen Abfallbehälter vorzuhalten und diesen im Anschluss der Veranstaltung selbst zu entsorgen.
9. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Location in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
10. Die Stadt Sebnitz haftet nicht für Schäden, die nicht durch sie zu vertreten sind.
11. Mit der Zusendung der unterzeichneten Anmeldung für die o.g. Veranstaltung erklärt der Bewerber die Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser.
12. Die Unterlagen sind mit vollständigen Angaben bis 28. Februar 2026 an den touristischen Regiebetrieb, Frau Sara Häntzschel, Neustädter Weg 10, 01855 Sebnitz oder per Mail an sara.haentzschel@sebnitz.de einzureichen.

Die Große Kreisstadt Sebnitz übernimmt als Veranstalter unter anderem folgende Leistungen:

- Veranstaltungsplanung und Koordination
- Anträge, Anhörungen etc. bei Behörden
- Veranstalter-Haftpflichtversicherung für alle öffentlichen Flächen
- Übernahme der GEMA-Gebühren
- vereinzelte Bereitstellung sanitärer Anlagen
- Sonderreinigung Stadtgebiet sowie Papierkorbleerung
- Kennzeichnung der teilnehmenden Höfe am Veranstaltungsabend
- Gestaltung, Druck und Verteilung von Printmaterialien
- Redaktionelle Begleitung in der Presse
- Bewerbung der Veranstaltung und aller teilnehmenden Höfe unter www.sebnitz-tanzt.de
- Online-Werbung unter Nutzung sozialer Medien

Stand vom 18.02.2026